



Stand:
03.09.2020

Rahmen-Hygieneplan

„Grund- und Mittelschule Wackersdorf mit Grundschule Steinberg am See“

**Betrifft alle Klassen sowie das gesamte Schulpersonal
ab dem 08.09.2020**

Eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus gelingt nur, wenn die gesamte Schulgemeinschaft die Regeln gewissenhaft einhält.

Die Lehrkräfte sowie das weitere Personal achten besonders auf die Einhaltung der Vorgaben.

Der schulische Rahmen-Hygieneplan vom 03.09.2020 richtet sich nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.08.2020 (Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021, Stand: 31.07.2020).

Der Hygieneplan enthält Maßnahmen und Hinweise, die eine großflächige Ausbreitung des Virus in der Schule verhindern sollen.

**WIR BRAUCHEN DAZU DEINE UND IHRE
MITHILFE!**

Dominik Bauer, Rektor

Josef Beck, stellvertr. Schulleitung



FESTLEGUNGEN (gemäß Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.08.2020 (Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021, Stand: 31.07.2020)

1. Wiederaufnahme des Regelbetriebs

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Drei-Stufen-Plan

Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

- ✓ **zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts** bei Verdachtsfällen in der/den betreffenden Klasse/n, ggf. auch an der **gesamten Schule**, bis das **Testergebnis** vorliegt
- ✓ **Umstellung der Klasse/Lerngruppe**, u. U. auch der gesamten Schule auf **Distanzunterricht**
- ✓ **rasche Testung der Betroffenen**
- ✓ Tritt in einer Klasse / Lerngruppe ein **bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung** auf, so wird die **gesamte Klasse / Lerngruppe** auf SARS-CoV-2 **getestet** und für **14 Tage vom Unterricht ausgeschlossen**.

Der Unterrichtsbetrieb **im gesamten Schuljahr 2020/21** wird in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen nach einem **Drei-Stufen-Plan organisiert**, der sich an den Werten der **Sieben-Tage-Inzidenz** im Landkreis orientiert. **Ziel** ist, dass die Schülerinnen und Schüler bei bestmöglichem Infektionsschutz für alle Beteiligten **möglichst viel Präsenzunterricht** erhalten.

Der Plan unterscheidet folgende Szenarien, die sich **jeweils unterschiedlich auf die Verpflichtung zum Tragen einer MNB** und die **Gestaltung des Unterrichts** auswirken:

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

☐ Hier findet **Regelbetrieb** unter Beachtung des **Rahmen-Hygieneplans** statt.

☐ Eine **Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** gilt auf dem gesamten **Schulgelände**. Im Klassenzimmer können Schülerinnen und Schüler die **Maske am Sitzplatz** abnehmen.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

☐ Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen **ab Jahrgangsstufe 5** werden zum Tragen der **Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet**, wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.

☐ An der **Grundschule** – hierauf weisen die Fachleute ausdrücklich hin – muss in dieser Stufe **im Unterricht keine Maske** getragen werden.



Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

Ab Stufe 3 wird ein **Mindestabstand von 1,5 Metern im Klassenzimmer** wieder eingeführt. Dies bedeutet, dass **die Klassen in aller Regel geteilt** und die beiden Gruppen zeitlich befristet **im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht** unterrichtet werden.

Darüber hinaus ist **das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung** auch **am Sitzplatz im Klassenzimmer** für Schülerinnen und Schüler **aller Jahrgangsstufen** (einschl. der Grundschule) **verpflichtend**.

Sofern die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden aus Gründen des Infektionsschutzes Verschärfungen der Regeln im Einzelfall für erforderlich halten, ist dies aber selbstverständlich möglich und würde bedeuten, dass eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht erfolgt.

- ✓ **Sofern** im einem Landkreis **die Stufe 3**, also der Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht, **bereits zu Beginn des Schuljahres** erreicht ist, sollen die jeweiligen **Eingangsklassen (Jahrgangsstufe 1)** der einzelnen Schulen bei der Durchführung von Präsenzunterricht Vorrang erhalten.
- ✓ Diese Schülerinnen und Schüler müssen zunächst in der Schule auf den **Distanzunterricht (Umfang, Organisation, Arbeitsweisen)** **vorbereitet** werden, d. h. sollten auf jeden Fall in der ersten Woche auch in der Schule anwesend sein. (soweit das Gesundheitsamt aus Infektionsschutzgründen keine anderweitige Entscheidung trifft, möglichst durchgehend Präsenzunterricht).

Bei einer **vollständigen oder teilweisen Umstellung auf Distanzunterricht** über einen längeren Zeitraum wird voraussichtlich auch wieder eine **Notbetreuung** einzurichten sein. Entsprechende Hinweise würden wir Ihnen in diesem Fall noch zukommen lassen.

Im Fall einer landesweiten zweiten Welle können die Stufen 2, 3 und 4 des genannten Verfahrens – je nach Intensität des Infektionsgeschehens – ggf. auch für ganz Bayern zur Umsetzung kommen.

2. Hygienemaßnahmen

Nicht die Schule betreten dürfen Personen, die

- ✓ mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen (nach RKI z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall),
- ✓ in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind,
- ✓ die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit **gilt Nr. 11** (vgl. unten).



a) Persönliche Hygiene

Folgende **Hygiene- und Schutzmaßnahmen** sind zu beachten:

- ✓ **regelmäßiges Händewaschen** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- ✓ **Abstandhalten (mindestens 1,5 m)**, soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Nr. 3)
- ✓ Einhaltung der **Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- ✓ **Verzicht auf Körperkontakt** (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- ✓ Vermeidung des **Berührens von Augen, Nase und Mund**
- ✓ klare **Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte** und sonstiges **Personal** vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

b) Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf **alle Räume**. (z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume.)

✓ Lüften:

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts.

✓ Reinigung:

- Reinigung von Oberflächen im Vordergrund
- Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten.
- Sicherzustellen sind folgende Punkte:
 - **Regelmäßige Oberflächenreinigung**, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
 - Eine darüberhinausgehende **Desinfektion von Oberflächen** kann in bestimmten Situationen (z.B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein.
 - Die **gemeinsame Nutzung von Gegenständen** sollte möglichst **vermieden** werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.).
 - Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.



- Bei der **Benutzung von Computerräumen** sowie bei der Nutzung von **Klassensätzen von Büchern / Tablets** sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich **nach jeder Benutzung gereinigt** werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

c) Hygiene im Sanitärbereich

- ✓ **Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.** Max. **2 Personen** sind im WC-Bereich erlaubt. Während der Pausen wird eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein.
- ✓ **Flüssigseifenspender** und **Händetrocknungsmöglichkeiten** (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Verwendung hängen in den Sanitärbereichen aus.
- ✓ **Auffangbehälter für Einmalhandtücher** sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

3. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

Soweit die Entwicklung des Infektionsgeschehens weiterhin positiv ist, kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z. B. in der OGTS) **auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands** verzichtet werden.

- ✓ somit ein **Unterricht in der regulären Klassenstärke möglich**
- ✓ Auf einen entsprechenden **Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal** ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!
- ✓ Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll **generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m** geachtet werden, u. a. in den **Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf** und im **Sanitärbereich**, sowie bei **Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen**.
- ✓ Um einer **Ausbreitung** von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- ✓ Um **Infektionsketten nachvollziehen zu können**, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden.

Hierfür kommen u. a. **folgende Maßnahmen** in Betracht:

- Soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern (z. B. Kurssystem, klassenübergreifender Religions- / Ethikunterricht Wahlunterricht, jahrgangsgemischte



Klassen), sollte von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen möglichst abgesehen werden. Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine „**blockweise**“ **Sitzordnung der Teilgruppen** im Klassenzimmer zu achten. Wo z. B. im Wahlunterricht – jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden, greift wie bisher der Mindestabstand von 1,5 Metern.

- In den **Klassen- und Kursräumen** sollen möglichst **feste Sitzordnungen** eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen. Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, ist eine **frontale Sitzordnung** zu verwenden.
- **Partner- und Gruppenarbeit** im Rahmen der Klasse ist **möglich**, da zwischen Schülerinnen und Schülern **kein Mindestabstand** mehr einzuhalten ist.
- **Freizeitpädagogische Angebote** (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen **OGTS und der Mittagsbetreuung** sind entsprechend ebenfalls **möglich**. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.
- **Zuordnungen von Sammel-Zonen und Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof** werden umgesetzt, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist.
- Sofern erforderlich, kann die **Pause auch im Klassenzimmer** erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen. Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.
- **Wegeführung mit Bodenmarkierungen** im Schulgebäude und auf dem Schulgelände werden angebracht. Damit soll eine **geordnete Zuführung** der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die **Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt** erreicht und somit Personenansammlungen vermieden werden. Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass vor und nach Unterrichtsende eine angemessene Aufsicht im Eingangsbereich, in den Fluren und ggf. auch im Wartebereich von Schul-Haltestellen sichergestellt ist.

4. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sog. community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist **grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend.**

Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

✓ **Schülerinnen und Schüler,**

o sobald diese ihren **Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum** (Ausnahme: Jgstf. 5-9 lt. Bekanntmachung) erreicht haben.

o während des **Ausübens von Musik und Sport** (Ausnahme: Jgstf. 5-9 lt. Bekanntmachung)

o soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt. (Ausnahme: Jgstf. 5-9 lt. Bekanntmachung)



- ✓ **Lehrkräfte und sonstiges Personal** (Ausnahme: Jgstf. 5-10 lt. Bekanntmachung)
- soweit diese ihren jeweiligen **Arbeitsplatz erreicht** haben (z.B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum bei entsprechendem Abstand zu den Schülerinnen und Schülern; im **Lehrerzimmer am jeweiligen zugewiesenen Platz; bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen** Sportunterrichts (nicht Begegnungsflächen)).

✓ **Alle Personen,**

○ soweit dies zur **Nahrungsaufnahme**, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist.

○ für welche aufgrund einer **Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen** das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der MNB zu **Identifikationszwecken** oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (vgl. hierzu den derzeit gültigen § 1 Abs. 2 6. BayIfSMV).

Auch **beim Tragen einer MNB** ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen **Hygienevorschriften** eingehalten werden.

- Die MNB muss **richtig über Mund, Nase und Wangen platziert** sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen **vor der Abnahme der MNB** unbedingt zuerst die **Hände** gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.
- Die MNB sollte **auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite**, sondern am besten nur an den **Bändern** berührt werden. Das gilt vor allem bei einer **mehrfachen Anwendung**.
- Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der **Waschmaschine bei 60 Grad Celsius** mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden.
- Eine MNB darf **mit keiner anderen Person geteilt** werden.

5. **Infektionsschutz im Fachunterricht**

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

a) Sportunterricht

- ✓ **Ab Jahrgangsstufe 5** sind während der **ersten 9 Unterrichtstage** sportpraktische Inhalte ausschließlich zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar bzw. möglich ist. Die Entscheidung, ob unter diesen Bedingungen sportpraktische Inhalte unterrichtet werden können, trifft die jeweilige Lehrkraft.
- ✓ Sportunterricht und weitere **schulische Sport- und Bewegungsangebote** (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden. Wie im Vereinssport unterliegen sie den Bestimmungen der jeweils geltenden **Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**.
- ✓ **Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen** ist wieder zugelassen.



- ✓ Sollte bei **gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten** (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss **zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen** erfolgen.
- ✓ In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten sowie bei **Klassenwechsel ein ausreichender Frischluftaustausch in den Pausen**.
- ✓ **Umkleidekabinen** in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 m** genutzt werden.
- ✓ Die Nutzung **von Duschen** in Sanitärräumen ist **nicht möglich**.
- ✓ Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2,0 m beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig gereinigt werden.

Weitere Änderungen können folgen.

b) Musikunterricht

Für die Durchführung von **Musik- bzw. Instrumentalunterricht** gilt allgemein Folgendes:
Ab Jahrgangsstufe 5 ist während der **ersten 9 Unterrichtstage** in allen Schularten Gesang zulässig, soweit das Tragen einer MNB zulässig/möglich ist und der erhöhte Mindestabstand von 2m eingehalten wird; Unterricht im Blasinstrument ist in diesem Zeitraum nicht zulässig.

- ✓ **Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente** (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur).
- ✓ Zudem müssen **vor und nach der Benutzung von Instrumenten** der Schule die Hände mit **Flüssigseife gewaschen** werden.
- ✓ Während des Unterrichts erfolgt **kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten**.

Besondere Regelungen für **Blasinstrumente und Gesang**:

- ✓ Spielen auf Blasinstrumenten und Singen im Fachunterricht Musik, Einzel- und Gruppenunterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang sowie Unterricht in Chor-, Instrumental- und Bläserklassen bzw. -ensembles kann unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:
- ✓ Beim Unterricht im **Blasinstrument und im Gesang** ist zwischen allen Beteiligten ein **erhöhter Mindestabstand von 2 m** einzuhalten.

Blasinstrumente:

- ✓ Die Schülerinnen und Schüler **stellen sich** nach Möglichkeit **versetzt** auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist (vgl. Hygienekonzept Kulturelle Veranstaltungen und Proben vom 2. Juli 2020 BayMBL Nr. 386).
- ✓ **Angefallenes Kondensat** in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen. Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen.
- ✓ **Nach dem Unterricht** im Blasinstrument ist der **Raum mindestens 15 min** zu lüften.



Gesang:

- ✓ Die **Sängerinnen und Sänger** stellen sich nach Möglichkeit **versetzt** auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.
- ✓ Zudem ist darauf zu achten, dass alle **möglichst in dieselbe Richtung singen**.
- ✓ Alle genannten Regelungen gelten **auch für das Singen im Freien**.
- ✓ Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: **10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht**). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

c) Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer

- ✓ Obwohl eine **Übertragung des Virus** über kontaminierte Lebensmittel nach Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie **regelmäßiges Händewaschen** und die **Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln** beachtet werden. Da die **Viren hitzeempfindlich** sind, kann das Infektionsrisiko durch das **Erhitzen von Lebensmitteln** zusätzlich weiter verringert werden.
- ✓ **Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte** sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden. Der **Küchenarbeitsplatz** sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich **gereinigt** werden.
- ✓ Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist
- ✓ Schülerinnen und Schüler **können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen**, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.

6. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

- ✓ Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind **möglich**, sofern gewährleistet ist, dass das **Abstandsgebot von 1,5 m** zwischen den **verschiedenen Klassen- bzw. Kursverbänden** eingehalten wird.
- ✓ Auf die **sonstigen Ausführungen dieses Hygieneplans**, insbesondere zum Tragen einer **MNB (Pflicht) unter Nr. 4**, wird hingewiesen.
(Hingewiesen wird auf die Informationsangebote des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter <https://www.stmelf.bayern.de/ministerium/241613/> „Gemeinschaftsverpflegung“ und die Hinweise der „Vernetzungsstelle Schulverpflegung“ unter <http://www.kern.bayern.de/wissenstransfer/244979/in-dex.php>.)



7. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

- ✓ Für schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die **Regelungen dieses Rahmenhygieneplans**. Für **Sport- und Bewegungsangebote** ist auf Nr. 5 a), für **künstlerische/musikalische Angebote** auf Nr. 5 b) und hinsichtlich der Regelungen zum **Mensabetrieb** auf Nr. 6 hinzuweisen.
- ✓ Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen sollen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.
- ✓ Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist **nicht nur auf die üblichen Ganztagsräume bzw. Räume der Mittagsbetreuung** zu beschränken.

8. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen.

9. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der **Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung** gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

10. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer **Schulpflicht grundsätzlich** im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem **Gesundheitsschutz höchster Stellenwert** beigemessen werden.

- ✓ Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die **individuelle** Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur **von einem Arzt bzw. einer Ärztin** vorgenommen werden.
- ✓ Wird **von Erziehungsberechtigten** die **Befreiung vom Präsenzunterricht** verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes **ärztliches Attest vorgelegt** wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von **3 Monaten**. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine **ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung**, die wiederum **längstens 3 Monate gilt**, erforderlich.
- ✓ Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die **Befreiung von der Präsenzpflcht** ausschließlich **auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes**.
- ✓ Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn **Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt** leben.



- ✓ Im Falle der *Befreiung von der Präsenzplicht* wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die **Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht**.

11. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

Der Hygieneplan sieht auch Maßgaben zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern vor, die **leichte Erkältungssymptome wie Schnupfen oder gelegentlichem Husten** zeigen. Dabei gilt:

- ✓ An **Grundschulen** ist in Stufe 1 und 2 ein Schulbesuch **bei leichten Erkältungssymptomen ohne Fieber vertretbar**, da Kinder im Grundschulalter wissenschaftlichen Studien zufolge eine geringe Rolle im Infektionsgeschehen spielen.
- ✓ An der **Mittelschule** ist ein Schulbesuch möglich, wenn sich die Symptome **24 Stunden nach ihrem Auftreten nicht verschlimmert** haben und insbesondere **kein Fieber** hinzugekommen ist. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule vom Klassenverband getrennt und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

Weitere Details wird die neue Fassung des Hygieneplans enthalten.

- ✓ Kinder und Jugendliche **mit unklaren Krankheitssymptomen** in jedem Fall **zunächst zu Hause** bleiben und gegebenenfalls **einen Arzt** aufsuchen sollten
- ✓ Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand **mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall** **dürfen nicht in die Schule kommen**.

Die **Wiederzulassung zum Schulbesuch** nach einer Erkrankung ist in

- ✓ **Stufe 1 und 2** erst wieder möglich, sofern die Schüler **mindestens 24 Stunden symptomfrei** (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt bzw. Kinderarzt über eine Testung.
- ✓ Der **fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden** betragen.
- ✓ Bei **Stufe 3** ist ein **Zugang zur Schule** bzw. eine **Wiederzulassung** erst nach **Vorlage eines negativen Tests** auf Sars-CoV-2 oder eines **ärztlichen Attests** möglich.

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder spezifischem sonderpädagogischem Förderbedarf gelten ggf. besondere Regelungen.



b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung (reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase)

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine **Quarantäne** durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wieder aufgenommen werden.

12. Dokumentation und Nachverfolgung

Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?

Ein wichtiger Baustein des Gesundheitsschutzes ist auch die **Corona-Warn-App der Bundesregierung**. Schülerinnen und Schüler können die Warn-App nutzen. Dafür darf das Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben, die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben. Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt, soweit nicht im Einzelfall die Nutzung gestattet wird.

Dominik Bauer, Rektor

Josef Beck, stellvertr. Schulleiter